

BGer 8C_125/2021 vom 14. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_125_2021

FR: TF 8C_125/2021 du 14 septembre 2021

IT: TF 8C_125/2021 del 14 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Einstellung in der Anspruchsberechtigung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für die Dauer von 23 Tagen zu Recht bestätigt hat.

E. 2.2

Die für die Beurteilung des Streitgegenstands massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die dazu ergangene Rechtsprechung hat das kantonale Gericht zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird (vgl. Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG und Art. 44 Abs. 1 lit. a AVIV).

Zu wiederholen ist, dass eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach Art. 20 lit. b des Übereinkommens Nr. 168 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit vom 21. Juni 1988 (SR 0.822.726.8; für die Schweiz in Kraft seit dem 17. Oktober 1991, AS 1991 1914) erst zulässig ist, wenn die gekündigte Person (zumindest) eventualvorsätzlich zu ihrer Entlassung beigetragen hat. Eventualvorsatz ist anzunehmen, wenn die versicherte Person vorhersehen kann oder damit rechnen muss, dass ihr Verhalten zu einer Kündigung durch den Arbeitgeber führt, und dies in Kauf nimmt (ARV 2012 S. 294, 8C_872/2011 E. 4.1; THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, N. 837 S. 2515).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat zunächst festgehalten, die Arbeitgeberin habe das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der vollständigen Arbeitsunfähigkeit aufgelöst, sondern wegen der fehlenden Gesprächsbereitschaft des Beschwerdeführers. Dies sei unbestritten. Er mache jedoch geltend, es sei ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen, mit der Arbeitgeberin zu sprechen. Dies habe die behandelnde Psychiaterin mit Schreiben vom 2. März 2020 bestätigt. Danach sei er ab 24. Mai bis Ende August 2019 nicht in der Lage gewesen, seinen Vorgesetzten zu kontaktieren. Dazu hat das kantonale Gericht erwogen, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers spiele es durchaus eine Rolle, in welchem Zeitpunkt ihm die Unmöglichkeit zur Kontaktaufnahme ärztlich attestiert worden sei. Zum

einen seien Arztzeugnisse, die sich allein auf Patientenschilderungen ohne eigene objektiv erhobenen Befunde abstützten oder erst Monate später ausgestellt worden seien, nicht beweisbildend (mit Hinweis auf ARV 2005 S. 55, C 207/03 E. 3.2). Zum anderen sei nicht ersichtlich, weshalb dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein soll, der Arbeitgeberin eine aussagekräftige Bestätigung der Psychiaterin zukommen zu lassen. Jedenfalls liefere er hierfür keine Erklärung. Vielmehr räume er ein, dass er eine solche an sich hätte beibringen können. Sein Argument, ihm sei nicht bewusst gewesen, dass er eine Kündigung riskiere, überzeuge nicht. Die Arbeitgeberin habe aufgrund fehlender Informationen davon ausgehen müssen, dass es für seine Verweigerungshaltung keinen Grund gegeben habe. Damit habe er ihr Anlass zur Kündigung gegeben. Das AWA habe ihn daher zu Recht in der Anspruchsberechtigung eingestellt.

E. 3.2

Diesen Erwägungen ist ohne Weiteres beizupflichten. Der Beschwerdeführer setzt sich mit ihnen nicht auseinander, sondern wiederholt die im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Vorbringen. Damit genügt die Beschwerde den Anforderungen von Art. 95 lit. a und 97 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG nicht, wonach in gedrängter Form darzulegen ist, inwieweit der angefochtene Akt Recht verletzt.

E. 3.3

Die Einstellungsdauer wird nicht beanstandet, weshalb darauf nicht einzugehen ist.

E. 4

Die Beschwerde hat aufgrund der Ausführungen im angefochtenen Entscheid als offensichtlich unbegründet zu gelten und sie kann im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 abgewiesen werden.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.